

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

15.09.2021  
Fe/Sc

RS 68-2021

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) beschlossen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 65-2021 vom 01.09.2021 informierten wir Sie über den Abschluss des Entschädigungsanspruchs gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG.

Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen weitere Änderungen im Infektionsschutzgesetz mit, die am 15. September 2021 in Kraft treten.

#### **1. Fragerecht nach dem Impfstatus in bestimmten Fällen**

Ein neuer § 36 Abs. 3 IfSG regelt ein Auskunfts- und Datenverarbeitungsrecht des Arbeitgebers über den Impf-, Genesenen- oder Teststatus von Beschäftigten in bestimmten Einrichtungen. Das Auskunftsrecht- und Datenverarbeitungsrecht besteht nur, sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit erforderlich ist, um über die Begründung eines Beschäftigtenverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Das Auskunfts- und Datenverarbeitungsrecht gemäß § 36 Abs. 3 IfSG gilt nur für die in § 36 Abs. 1 und 2 IfSG genannten Einrichtungen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind oder in denen aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Darunter fallen z. B. Kindertageseinrichtungen und -horte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern, Justizvollzugsanstalten sowie ambulante Pflegedienste, die nicht bereits unter das in § 23a IfSG gesetzlich geregelte Fragerecht fallen.

*Bewertung:* Der Gesetzentwurf bestätigt die Bedeutung des Fragerechts für die Sicherheit von anvertrauten Personen. Die geplante Regelung des Fragerechts greift jedoch deutlich zu kurz. Auch in den Betrieben müssen Arbeitgeber die Sicherheit ihrer Beschäftigten sicherstellen. Es reicht nicht aus, dass das Fragerecht nur für bestimmte Bereiche klargestellt wird. Ein wirkungsvoller Schritt zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wäre die Schaffung von Rechtssicherheit durch eine ausdrückliche Klarstellung des Fragerechts für alle Betriebe und Branchen. Dabei muss eine gesetzliche Vermutung gelten, dass dies notwendig ist.

## 2. Weitere Änderungen im Infektionsschutzgesetz

Durch die Neufassung des § 36 Abs. 10 S. 1 Nr. 1a IfSG wird die Verpflichtung, dass Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen müssen (vgl. § 5 Corona-Einreiseverordnung), bestätigt und die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung mit Blick auf die bereits bestehende Nachweispflicht gemäß § 5 Corona-Einreiseverordnung konkretisiert.

Hinweis: Eine inhaltliche Änderung der Einreisevorschriften gemäß der Corona-Einreiseverordnung ist damit nicht verbunden.

Zudem wird in den Katalog der Regelbeispiele zulässiger Schutzmaßnahmen in § 28a IfSG eine neue Ziffer 2a eingefügt. Danach kann eine Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises eingeführt werden, die gem. § 28a Abs. 3 IfSG unabhängig von der sog. Hospitalisierungs-Inzidenz bereits zum präventiven Infektionsschutz in Betracht kommen kann.

Durch eine weitere Anpassung des § 28a Abs. 3 IfSG soll für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen nach § 28a IfSG zukünftig der Hospitalisierungs-Inzidenz der wesentliche Maßstab sein. D. h. es soll nicht mehr allein die Sieben-Tage-Inzidenz für Neuinfektionen, sondern insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen COVID-19-Patienten je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen maßgeblich sein.

## 3. Gesamtbewertung

Niedrigschwellige Schutzmaßnahmen, wie z. B. die in § 28a Nr. 2a IfSG vorgesehene Nachweispflicht, können einen Beitrag zur Pandemiebekämpfung und zur Vermeidung von Schließungen von Betrieben sein. Es reicht jedoch nicht aus, das Fragerecht nur für bestimmte Einrichtungen klarzustellen. Ein wirkungsvoller Schritt zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wäre eine Klarstellung des Fragerechts für alle Betriebe und Bereiche. Dafür setzt sich die BDA weiter dringend ein.

Dass die Inzidenz nicht mehr der wichtigste Maßstab in der Pandemiebekämpfung sein soll, trägt der steigenden Durchimpfungsrate der Bevölkerung Rechnung. Es muss ein intelligenter Wert für die Messung der Belastungssituation des Gesundheitssystems gefunden und dieser einheitlich geregelt werden. Ein Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen muss vermieden werden.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team